

Prospekt

des Erzbischöflichen Knabenseminars zu Breslau 9, Domplatz 8.

1. Geschichtliches.

Das Knabenseminar zu Breslau wurde vom Fürstbischof Melchior von Diepenbrock durch Stiftungsurkunde vom 26. April 1850 gegründet. Mit ihm wurde das schon seit dem 14. Jahrhundert bestehende St. Johannes-Hospital für Domfingknaben verbunden. Das erste Heim der neuen Stiftung war das jetzt den Armen Schulschwestern gehörige Haus Marienstraße 12. In den Jahren 1864 bis 1866 ließ Fürstbischof Heinrich Förster ein neues Konviktsgebäude auf dem Grundstück Domplatz 8/9 errichten. Die kirchenseindliche Gesetzgebung des Kulturkampfes führte im Jahre 1875 zur Schließung der Anstalt; erst 1886 konnte sie wieder eröffnet werden. Im Jahre 1930 wurde das Haus um das Doppelte vergrößert und umgebaut, sodaß es nunmehr allen berechtigten Ansprüchen neuzeitlicher Wohnweise und moderner Pädagogik entspricht.

2. Zweck der Anstalt.

Fürstbischof Melchior betrachtete nach dem Wortlaut der Stiftungsurkunde das Knabenseminar als eine „Pflanzschule zum Priestertum berufener Zöglinge“, die „vor der Sittenverderbnis unserer Tage möglichst geschützt sein sollten“. Daraus folgt nicht, daß es der Wille des Stifters war, die Zöglinge des Knabenseminars irgendwie zum Priestertum zu drängen, vielmehr sollten diejenigen, die von früher Jugend an den Beruf in sich fühlten, diesen im Seminar unter priesterlicher Leitung hüten und bewahren können. Darum werden nur solche Knaben aufgenommen, die aus treu katholischen Familien stammen und von ihren Eltern eine gute katholische Erziehung empfangen haben. Von der Aufnahme müssen aus den angegebenen Gründen diejenigen ausgeschlossen werden, deren Erziehung bisher wesentlich verfehlt gewesen ist.

Akc L Nr 54 / 74 / Rkp

3. Pflege des religiösen Lebens.

Die gesamte Erziehung erfolgt auf religiöser Grundlage. Die tägliche hl. Messe, gemeinsame Morgen- und Abendfeiern, regelmäßige kurze Predigten verhelfen den Zöglingen zu einer tieferen Erfassung des Religiösen als Lebenswert. Erziehungsziel ist der sittenreine und glaubensfrohe katholische Junge.

4. Pflege des Studiums.

Die Zöglinge besuchen zumeist das katholische St. Matthias-gymnasium. In der Schule müssen sie sich durch Fleiß, Aufmerksamkeit und tadelloses Betragen auszeichnen. Fortgesetzt träge Schüler und solche, die öfters in ihrem Betragen Anlaß zu Klagen geben, können entlassen werden. Knaben, welche die Versetzung nicht erreichen, können nur in gut begründeten Ausnahmefällen in der Anstalt verbleiben. Im Konvikt haben die Zöglinge genau geregelte Studienzeit. In den Studiensälen führen ältere Schüler die Aufsicht. Die Schüler der Klassen bis Unter-Tertia einschließlic werden täglich über ihre Schularbeiten von mehreren älteren Schülern geprüft. Nachhilfeunterricht wird auf Wunsch der Eltern im Hause erteilt. Zur freien Beschäftigung mit anderen Wissensgebieten und zur Pflege der Literaturkenntnis dient die reichhaltige Bücherei des Hauses. Zur Musikpflege wird Gelegenheit geboten.

5. Disziplin.

Die Leitung des Konvikts liegt in den Händen eines vom Fürstbischof eingesetzten geistlichen Leiters. In den Studien- und Schlafsälen führen ältere, von der Anstaltsleitung bestellte Schüler als Senioren die Aufsicht. Diesen ist in allen Anweisungen, die sich auf die Innehaltung der Haus- und Studienordnung beziehen, pünktlich Folge zu leisten.

6. Pflege der Gesundheit.

Das Konvikt hat eine gesundheitlich sehr günstige Lage, abseits von dem Getriebe der Großstadt in der stillen Umgebung des Domes. Alle Arbeits- und Schlafsäle haben gute Sonnenlage. An der Südseite des Hauses liegt ein Garten, der außer Wegen zum Spaziergehen auch einen geräumigen Spielplatz besitzt. Ein Spielsaal und mehrere Unterhaltungsräume gewähren den Zöglingen auch bei ungünstigem Wetter die notwendige Bewegungsfreiheit. Fließendes Wasser an sämtlichen Waschbecken und ein Baderaum mit 25 Duschzellen ist vorhanden. Jeder Zögling soll das Schwimmen erlernen. Für Kranke, die der Pflege bedürfen, sind zwei Krankenzimmer mit Krankenbad und Höhensonne vorhanden. Die Pflege wird von einer der im Hause tätigen Barmherzigen Schwestern besorgt. Bei ansteckenden Krankheiten wird die sofortige Überführung in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder veranlaßt.

7. Verpflegung.

Die Zöglinge erhalten eine einfache, kräftige und voll ausreichende Kost. Gewöhnung an Einfachheit und Genügsamkeit ist eines der Erziehungsziele des Konvikts, das die Eltern und Verwandten nicht durch Zusenden von feinem Gebäck und anderen Leckereien gefährden sollen. Glaubt ein Zögling mit der ihm verabsolgt Portion nicht auskommen zu können, dann kann er auf Bitten jederzeit mehr bekommen.

Die Jungen sollen zu rechter Sparsamkeit erzogen werden: darum dürfen die Schüler der unteren Klassen kein Taschengeld bei sich tragen. Das Notwendige holen sie sich beim Präfekten. Auch in den mittleren und oberen Klassen mögen die Eltern mithelfen, daß ihre Jungen sich größter Zurückhaltung in Geldausgaben befleißigen. Nikotin und Alkohol sollen sie auch in den Ferien aus erziehlichen Gründen nicht erhalten.

8. Urlaub und Besuche.

Außer dem Stadterurlaub über die gewöhnliche Ausgangszeit hinaus können die Zöglinge je einmal von Ferien zu Ferien nach Hause beurlaubt werden, soweit die Entfernung das erlaubt. Der Antrag auf einen solchen Urlaub muß von den Eltern ausgehen. Von den Eltern darf erwartet werden, daß sie bei ihren Besuchen möglichst große Rücksicht auf die Hausordnung nehmen und sich öfters persönlich mit dem geistlichen Leiter besprechen, um Auskunft über ihre Söhne zu erhalten.

9. Bestimmungen für die Aufnahme.

Für die Aufnahme kommen nur Schüler in Frage, die einwandfreie Zeugnisse vorlegen können. Persönliche Vorstellung ist dringend erwünscht. Bevorzugt werden Knaben, die in einer besonderen Prüfung durch den Domkapellmeister für tauglich befunden werden, im Domchor als Singknaben mitzuwirken, und die sich verpflichten, auch an den in die Ferienzeit fallenden Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen soweit notwendig im Konvikt zu bleiben. Als Gegenleistung tritt nach einer Bewährungszeit von einigen Monaten Ermäßigung des Pensionsgeldes und Zuwendung von Stipendien ein, soweit solche verfügbar sind. Gesuche um Aufnahme sind an die Seminarleitung zu richten. Dem Gesuch sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein Taufzeugnis,
3. die Bescheinigung über die Impfung bezw. Wiederimpfung,
4. ein Zeugnis des Arztes, das sich über den Gesundheitszustand des Knaben ausspricht, namentlich darüber, ob in der Familie Neigung zu Lungenkrankheit besteht oder andere chronische Krankheiten vorhanden sind,

5. die letzten Schulzeugnisse,
6. ein Zeugnis des Ortsseelsorgers bezw. des Religionslehrers, das sich über religiöse und sittliche Führung des Knaben ausdrückt.

Die Anmeldung beim Gymnasium erfolgt durch den Präfekten; dieser teilt auch den Eltern den Termin der Aufnahmeprüfung mit, falls eine solche notwendig ist. Das Höchstalter für die Aufnahme in die Sexta ist 12, in die Quinta 13, in die Quarta 15 Jahre. Wenn ein Knabe aus irgend einem Grunde nicht in das Konvikt aufgenommen werden konnte, werden die eingereichten Zeugnisse zurückgegeben.

10. Ausstattung.

Jeder Zögling hat folgende Gegenstände, die sein Eigentum bleiben, mitzubringen:

- 2 vollständige Anzüge
- 1 Hausjacke
- 1 Wintermantel (im Winter mitzubringen)
- 10 Paar Strümpfe
- 6 Paar Unterbeinkleider
- 6 Hemden und die entsprechende Halswäsche
- 12 Taschentücher
- 6 Handtücher
- 4 Mundtücher (Servietten)
- 1 Mundtuchring
- 1 Wäschebeutel
- 2 Paar Schuhe
- 1 Paar lederne Hausschuhe oder Sandalen
- 1 Kopfkissen
- 2 Wolldecken
- 2 vollständige weiße Bettbezüge
- Bürsten zum Reinigen der Kleider und Schuhe
- Kamm und Zahnbürste.

Sämtliche Gegenstände sind deutlich mit der Wäschenummer zu zeichnen. Für die Reinigung der gebrauchten Wäsche müssen die Eltern sorgen.

11. Kosten.

Die Kosten für die Verpflegung betragen für den Monat Mark. Dieser Betrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Jeder angefangene Monat ist voll zu bezahlen. Für das Überprüfen der Schularbeiten seitens der älteren Schüler wird für diese eine kleine Vergütung erhoben, die in Rechnung gestellt wird. (..... RM. monatl.) Das Schulgeld beträgt monatlich RM.